

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/203-Pr.2/87

II-2690 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 21. Dezember 1987

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1095/AB
1987-12-21
zu 1110/J

Parlament
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Gugerbauer und Kollegen vom 27. Oktober 1987, Nr. 1110/J, betreffend den erhöhten Mehrwertsteuersatz für Segelboote, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Das Anliegen, Segelboote, die der wettkampfmäßigen Sportausübung dienen, vom erhöhten Mehrwertsteuersatz auszunehmen, ist aus der Sicht eines Sportverbandes verständlich. Es mag richtig sein, daß Segelboote ohne Kajüte im wesentlichen Zwecke des sportlichen Segelns, Segelboote mit Kajüte vor allem Vergnügungszwecken dienen.

Sportliches Segeln hat aber andererseits wie kaum eine andere Sportart auch den Anspruch einer Freizeitausübung. Gerade solche Gegenstände, die der gehobenen Freizeitgestaltung dienen, sollten aber laut dem Motivenbericht zum 1. Abgabenänderungsgesetz 1987 weiterhin dem erhöhten Mehrwertsteuersatz unterliegen. Die sportlichen Boote ohne Kajüte sind vielfach so teuer, daß sie preislich durchaus mit Kajütbooten vergleichbar sind.

Es ist daher - abgesehen von den zolltarifarischen und administrativen Abgrenzungsschwierigkeiten - im Sinne der Verkehrsauffassung vielfach nicht möglich, eine Differenzierung zwischen "Sport"booten und "Luxus"-booten vorzunehmen, weil viele der derzeit existierenden Sportboote nach der Verkehrsauffassung in der Kategorie der "Luxusboote mit Eignung für

- 2 -

sportliche Zwecke" subsumiert werden müßten. Aus diesem Grunde wäre es bedenklich, für die in einem gehobenen Sport verwendete "sportliche" Variante der "Luxus"boote eine Ausnahme vom erhöhten Mehrwertsteuersatz vorzusehen.

Die Verwirklichung des gegenständlichen Anliegens würde zudem sicherlich Beispieleffekte in anderen Bereichen nach sich ziehen. Ich möchte ferner darauf hinweisen, daß auch bei den gleichfalls dem erhöhten Steuersatz unterliegenden Personen- und Kombinationskraftwagen, Motorrädern sowie Flugzeugen Ausnahmen für solche der Sportausübung dienenden Gegenstände (Rennwagen, Geländemaschinen, Sportsegelflugzeuge) äußerst problematisch wären.

